

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – AGB

Struktario · Schorksweg 2 · 46499 Hamminkeln

für Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen · Stand: 19.09.2026

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSPARTNER

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über Garten-, Landschafts-, Pflege-, Bau- und sonstige von Struktario angebotene Leistungen, soweit im jeweiligen Angebot oder Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

1.2. Auftraggeber können Verbraucher (§ 13 BGB) oder Unternehmer (§ 14 BGB) sein. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn Struktario ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

1.3. Individuelle Vereinbarungen im jeweiligen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag haben Vorrang vor diesen AGB.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Angebote von Struktario sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Annahme eines verbindlichen Angebots, durch Auftragsbestätigung oder durch Beginn der vereinbarten Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers zustande.

2.2. Preise und Mengenangaben beziehen sich auf den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang. Ändert der Auftraggeber nach Vertragsschluss den Leistungsumfang oder werden zusätzliche Leistungen beauftragt, werden diese gesondert vergütet.

2.3. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Kalkulationen und Leistungsbeschreibungen von Struktario dürfen ohne Zustimmung nicht vervielfältigt oder für andere Vorhaben verwendet werden, soweit daran Urheber-, Nutzungs- oder sonstige Schutzrechte bestehen.

2.4. Der Auftraggeber benennt auf Wunsch einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner. Zusatzleistungen dürfen nur von hierzu berechtigten Personen beauftragt werden.

3. AUSFÜHRUNG, TERMINE UND MITWIRKUNG

3.1. Der Auftraggeber ermöglicht rechtzeitig den erforderlichen Zugang zum Grundstück bzw. Objekt und weist Struktario auf bekannte Leitungen, technische Einrichtungen, Gefahrenstellen und sonstige für die Ausführung wesentliche Umstände hin.

3.2. Erforderliche Schlüssel, Zufahrtsmöglichkeiten sowie vereinbarte Lagerflächen werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Soweit für die Arbeiten üblich und vereinbart, dürfen vorhandene Strom- und Wasseranschlüsse genutzt werden.

3.3. Ausführungs- und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Witterungseinflüsse, behördliche Maßnahmen, Streik, nicht von Struktario zu vertretende Lieferstörungen oder andere unvorhersehbare, unvermeidbare Ereignisse können die Ausführungsfrist angemessen verlängern.

3.4. Struktario darf zur Vertragserfüllung geeignete Nachunternehmer einsetzen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.5. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

4. GENEHMIGUNGEN UND AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beschafft der Auftraggeber die für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Unterlagen rechtzeitig. Wird Struktario hiermit beauftragt, kann die Leistung gesondert vergütet werden.

5. VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

5.1. Rechnungen sind, sofern im Angebot oder in der Rechnung keine andere Frist angegeben ist, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug fällig.

5.2. Struktario kann bei entsprechendem Leistungsfortschritt angemessene Abschlagszahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen. Vereinbarte Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bleiben unberührt.

5.3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere richten sich Verzugszinsen nach § 288 BGB.

5.4. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber uneingeschränkt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

5.5. An- und Abfahrtskosten werden nur berechnet, wenn dies im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder anderweitig vor Vertragsschluss vereinbart wurde.

6. EIGENTUM AN GELIEFERTEN SACHEN

6.1. Gelieferte, noch nicht fest mit einem Grundstück oder Bauwerk verbundene Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Forderung Eigentum von Struktario, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich zulässig ist.

7. ABNAHME

7.1. Soweit die Leistung werkvertraglich abnahmefähig ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Abnahme.

7.2. Struktario kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Bei einem Verbraucher tritt eine Abnahmefiktion nur ein, wenn er zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die gesetzlichen Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigerten Abnahme hingewiesen wurde.

7.3. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nach Maßgabe des § 640 BGB nicht verweigert werden. Gesetzliche Rechte wegen Mängeln bleiben im Übrigen unberührt.

8. MÄNGELRECHTE UND VERJÄHRUNG

8.1. Für Mängel gelten die gesetzlichen Mängelrechte, insbesondere die §§ 634 ff. BGB, soweit im Einzelfall keine wirksame abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

8.2. Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach § 634a BGB. Sie beträgt insbesondere grundsätzlich zwei Jahre bei den dort genannten Werkleistungen und fünf Jahre bei einem Bauwerk sowie den dort genannten Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk. Maßgeblich ist die rechtliche Einordnung der konkret geschuldeten Leistung.

8.3. Struktario ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist. Die gesetzlichen Rechte auf Selbstvornahme, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt.

8.4. Offensichtliche Mängel sollten im Interesse einer schnellen Klärung möglichst zeitnah in Textform mitgeteilt werden. Die gesetzlichen Mängelrechte eines Verbrauchers werden durch eine unterbliebene oder verspätete Mitteilung nicht ausgeschlossen.

8.5. Bei Naturprodukten wie Holz und Naturstein können materialtypische Farb-, Struktur- und Maßabweichungen auftreten. Sie stellen nur dann einen Mangel dar, wenn die vereinbarte Beschaffenheit oder die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung beeinträchtigt ist.

9. PFLANZEN, SAATGUT UND ANWACHSEN

9.1. Für gelieferte Pflanzen, Rollrasen und Saatgut gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Eine darüber hinausgehende Garantie für das Anwachsen wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

9.2. Eine ausdrücklich vereinbarte Anwachsgarantie kann von einer fachgerechten Pflege, insbesondere ausreichender Bewässerung und sonstiger standort- und pflanzengerechter Behandlung, abhängig gemacht werden. Inhalt, Dauer und Voraussetzungen einer solchen Garantie ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung.

9.3. Für Schäden, die nach Übergabe ausschließlich durch fehlende oder ungeeignete Pflege, außergewöhnliche Witterungsereignisse, Wildverbiss, Schädlinge oder andere nicht von Struktario zu vertretende Ursachen entstehen, haftet Struktario nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. HAFTUNG

10.1. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet Struktario nach den gesetzlichen Grundsätzen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

10.2. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

11. DATENSCHUTZ

11.1. Personenbezogene Daten werden nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Soweit die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, kann sie insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO gestützt werden.

11.2. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten ergeben sich aus den jeweils geltenden Datenschutzhinweisen von Struktario.

12. VERBRAUCHER, WIDERRUFSRECHT UND LEISTUNGSBEGINN

12.1. Verbrauchern kann bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehen. Soweit ein Widerrufsrecht besteht, erhält der Verbraucher die gesetzlich erforderliche Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular gesondert.

12.2. Soll Struktario auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnen, werden die hierfür gesetzlich erforderlichen Erklärungen und Hinweise gesondert eingeholt. Die gesetzlichen Folgen eines Widerrufs bleiben maßgeblich.

13. GERICHTSSTAND UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird – soweit gesetzlich zulässig – Wesel als Gerichtsstand vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

13.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit diese Rechtswahl gegenüber Verbrauchern nicht dazu führt, dass ihnen zwingender Schutz des Rechts ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird.

13.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.